

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

No. 60.

Freitag den 26. Juli

1844.

Wöchentlich erscheinen 2 Nummern, und zwar einen ganzen Hogen stark, sam Dienstag und Freitag. Der halbjährige Preis ist, ohne Speditionsgebühr, nur wenige 45 kr. Alle Postämter des Inn- und Auslandes nehmen Bestellungen an. Die Einrückungs-Gebühr beträgt für die dreispaltige Linie 1 1/2 kr.

Ämtliche Erlasse.

Die K. württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises an das K. Oberamt Nagold.

Nachdem die Berichte über die Ergebnisse der Amtsförperschafts- und Gemeinde-Verwaltung jetzt alljährlich erstattet werden, und die Kreisregierung durch diese und durch die specielle Berichte über die Schuldentilgung der einzelnen Amtskorporationen und Gemeinden diejenige Uebersicht und Nachweisung erhält, welche die Rücksichten für die Verwaltung und für die Erhaltung des Vermögens der Amtskorporationen und Gemeinden im Allgemeinen fordern, will man gestattet haben, daß die Amtsförperschafts- und Gemeindeförperschafts- und Gemeindeförperschafts-Zustands-Berichte für die Folge und neuer erstmals dadurch vereinfacht werden, daß in denselben die bisher gegebene Nachweisung über das Vermögen der Amtsförperschaft und der Gemeinden, über die im Lauf des Verwaltungsjahrs vorgegangene Veränderungen in dem Grundstock und über die auf die Vermögens-Ab- oder Zunahme von Einfluß gewesene Veränderung in dem veranschlagten Aktiv- und Passiv-Anfall nicht mehr gegeben werden darf.

Dagegen muß man erwarten, daß die Oberämter als die nächste Aufsichtsbehörden der Gemeinden über die Erhaltung des Gemeindevermögens die gewissenhafteste Aufsicht und Controle führen, was sie in ihrer Stellung je-

berzeit am Kürzesten und Sichersten zu thun im Stande sind.

Sie werden nicht dulden, daß ohne Genehmigung der Regierung Etwas von dem Gemeindefond zu laufenden Ausgaben verwendet werde, vielmehr was an ihnen liegt, darauf hinwirken, daß das Gemeindevermögen, wo und in wie weit es nur immer möglich ist, vermehrt werde, in welchem letzterem Falle die Regierung in außerordentlichen Fällen, wenn die Gemeindegensossen über Kräfte in Anspruch genommen werden müßten, zu einem Rückgriff an das Gemeindevermögen die Genehmigung, in wie weit dieselbe zulässig und geboten erscheint, nicht versagen wird.

Wenn der §. 25. des Verwaltungs-Edikts zwar eine Verwendung des Ueberschusses der Gemeindecinkünfte zum Besten einzelner Bürger gestattet (die nähere Modalitäten und das hiezu zu beobachtende Verfahren giebt der auf besondern Befehl ergangene Regierungserlaß vom 23. Oktbr. 1837. Ziffer 10,299. an die Hand), so verlangt er nicht minder die Verwendung entstehender Ueberschüsse auch zum Besten der Gemeinde, d. h. die Verwendung derselben zu möglichen nützlichen Anstalten und zu Vermehrung des Gemeindevermögens.

In der letzten Beziehung bezeichnet der §. 4. Abschnitt 1. Cap. IV. *) der

*) Dieser §. lautet:
„Die Commun-Vorsteher sollen es aber nicht allein dabei bewenden lassen,

Commun-Ordnung die den Gemeindevorstehern diehfalls obliegende Pflicht auf eine so schöne und ansprechende Weise, daß nicht anzunehmen ist, daß rechtschaffene und gewissenhafte, auf das wahre Wohl ihrer Gemeinde bedachte Vorsteher, wenn es Zeit und Umstände nur immer gestatten, den Antrag auf gänzliche Vertheilung des Ueberschusses unter die Aktivbürger nur stellen werden.

noch glauben, ihren Amtspflichten dadurch ein Genügen geleistet zu haben, sondern, wie ein jeder getreuer Hausvater nicht nur sein bereits besitzendes Vermögen zu erhalten, sondern auch von Zeit zu Zeit zu vermehren sucht, und, wenn er eine Haushaltung zu führen versteht, unter dem Segen Gottes durch unermüdetes Nachsinnen und Arbeit wirklich vermehret, auch aller Commun-Vorsteher Pflichten dahin gehen, der ihnen anvertrauten Commun-Bessies zu befördern, nicht weniger hin und wieder rühmliche Beispiele vorhanden seynd, in was für einen blühenden Zustand, oft in wenigen Jahren, ein- oder andere Commun durch getreue und weisliche Vorsteher gebracht worden ist; also haben auch insgesammt alle Commun-Vorgesetzte sich zu beeifern, hierin sich vor Gott ein ruhiges Gewissen, von Uns ein gnädigstes Wohlgefallen, und bei der gegenwärtigen Welt sowohl, als bei der Nachkommenschaft, ein rühmlichstes Andenken zu erwerben.“

Alien:	fr.
1 Pfd.	21
"	18
"	15
"	24
"	22
"	16



Insofern aber über die Ueberschüsse der Gemeinde-Einkünfte eines Verwaltungsjahrs nicht durch die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlüsse zum Besten der Aktivbürger verfügt ist, fallen dieselbe eo ipso dem Gemeinde-Vermögen zu, das sich um den Betrag desselben vermehrt.

Wie nun die Gemeindegossen kein Recht haben, die Vertheilung des Gemeinde-Vermögens oder eines einzelnen Theils desselben zu verlangen, da die Gemeinden juristische Personen sind, so steht den Gemeindegossen, in deren Person ohnedem in jedem Verwaltungsjahre eine Aenderung vorgeht, auch keine solche Ansprache auf die Vertheilung jenes Vermögens-Zuwachses zu.

Dadurch aber, daß jene Ueberschüsse Theile des Gemeinde-Vermögens werden, sind sie nicht auch schon Theile des Grundstocks der Gemeinden, unter dem man übereinstimmend mit dem gemeinen Begriff, nach Wort und Sinn des Verwaltungs-Edicts — solche Vermögens-theile versteht, welche einen Ertrag — einen ökonomischen Nutzen abwerfen, oder wenn die Gemeinde nicht zeitlich darauf verzichtete, wie z. B. bei unverzinslichen Anlehen einen solchen doch abwerfen würden.

Hienach werden zum Grundstocks-Vermögen der Gemeinde gerechnet, und zwar

- a) zum Natural-Grundstock: Ertrag gewährende Güter, Gebäude und Gefälle und andere nughare Rechte oder Vermögens-theile (wie z. B. Gebäude mit Gewerbe-Einrichtungen),
- b) zu dem Geldgrundstock: Aktiv-Kapitalien, Zieler, Verweisung-Schulden.

So lange die Ueberschüsse in Ausständen bestehen, oder einen Theil des Betriebs-Kapitals der Gemeinde ausmachen, können sie natürlich nicht Theile des Grundstocks werden.

Es kann daher keine Rede davon seyn, daß der volle Betrag der sich in einem Verwaltungs-Jahr ergebenden Ueberschüsse dem Soll des Grundstocks zugerechnet werden solle, es ist vielmehr die Aufgabe die, daß nach Umfluß eines jeden Verwaltungsjahrs untersucht wird, ob und um wie viel der baare Geldvorrath das festgesetzte Betriebs-

Kapital der Gemeinde übersteige, und ob und wie viel hienach für den Grundstock verwendet werden könne und müsse. Die Oberämter werden verantwortlich gemacht, diese Frage bei den Rechnungsrevisionen und Abhören einer genauen Erwägung zu unterwerfen, und bei den letztern die erforderliche Verfügungen zu treffen, als worüber jedes Revisions- und Abhör-Protokoll genügenden Aufschluß geben muß.

Daß dem Geldgrundstock der Erlös aus veräußerten Gütern, Gebäuden und Gefällen und sonstigen nugharen Rechten und Vermögenstheilen, sowie Legate, die nicht ausdrücklich für die Bedürfnisse des laufenden Dienstes gestiftet worden sind, zugeschlagen werden müssen, versteht sich von selbst, und daß die eingehende alte vor dem 1. Juli 1824 entstandenen Ausstände nach Art. 14. des Gesetzes vom 17. Juli 1824 zu Vermehrung des Grundstocks der Gemeinde verwendet werden müssen, sofern die Gemeinden keine Schulden haben, und mit keinen Rückständen zur Amtspflege versangen sind, ist bekannt.

Hienach wird sich je nach Umfluß eines Verwaltungsjahrs das Soll des Geldgrundstocks einer Gemeinde ergeben:

- a) aus dem Bestand desselben im vorhergegangenen Verwaltungsjahre,
- b) aus dem Erlöse für die oben angezeigte Natural-Grundstocks-Veräußerungen,
- c) aus den gleichfalls bezeichneten Vermächtnissen und Stiftungen,
- d) aus den eingegangenen alten Ausstands-Geldern (bei dem Zutreffen der bemerkten Voraussetzungen) und endlich
- e) aus denen in der ausgehobenen Weise sich zur Verwendung für den Grundstock disponibel machenden Ueberschüssen.

Dafür daß diesem Soll mit dem Anfange des neuen Verwaltungsjahrs genügt werde, insofern es nicht bereits im laufenden Verwaltungsjahre durch Verwendung für den Geld- oder Natural-Grundstock geschehen ist (zu letztern werden aufgerechnet bezahlte Ablösungs-Kapitalien für Reallasten der Gemeinde, und andere auf dem Grundstock und nicht auf dem laufenden Dienst beruhende Verbindlichkeiten), haben die

Oberämter die pflichtmäßigste Sorge zu tragen.

Das Oberamt hat daher die Verfügung zu treffen, daß in jeder Gemeindecrechnung unmittelbar nach der gewöhnlichen Aktiv- und Passiv-Vermögensberechnung jenes Grundstocks-Soll vorgetragen werde, welchem dann die genaueste Nachweisung über das Hat und den Rest zu folgen hat.

In jedem Rechnungs-Revisions-Protokoll muß enthalten seyn, ob bei dieser Berechnung Etwas oder Nichts zu erinnern gewesen sey, und daß der Oberamtmann selbst dieselbe geprüft habe.

Das Abhör-Protokoll und das Rezeßbuch müssen aber die für die Herstellung des Grundstocks-Solls getroffene Verfügungen auf das Bestimmteste enthalten.

Daß unter dem Hat nur mit wirklichen Grundstocks-Erwerbungen in dem oben angegebenen Sinne liquidirt werden darf, versteht sich von selbst. So wenig die Kosten der Anschaffung von Fahrnißstücken, der Aufwand für Straßenbauten, die Kosten bloßer Reparationen an Gebäuden als Grundstocks-Ausgaben behandelt werden können, so wenig können die Kosten neu errichteter oder angekaufter Gebäude und der Aufwand für Gebäude-Erweiterungen als solche angesehen werden, wenn anders nicht die Masse des nughar angelegten Vermögens dadurch vermehrt wird, wie dieses z. B. bei Gebäuden mit Gewerbe-Einrichtungen der Fall ist, nicht aber bei Gebäuden, welche zu Erfüllung gesetzlicher Gemeindezwecke, z. B. dem Rathhaus, Schulhaus etc. unterhalten werden.

Dagegen ist es für sich klar, daß, wenn statt eines alten ein neues Gebäude errichtet oder gekauft wird, auch bei Gebäuden, welche für öffentliche Zwecke bestimmt sind, und also keinen direkten Reinertrag abwerfen, der Erlös aus dem alten Gebäude zu den Kosten des neuen verwendet werden darf, d. h. daß der Grundstock keine Ansprache auf denselben hat.

Werden Grundstocks-Erwerbungen mittelst Passivkapitalaufnahmen gemacht, so lassen sich wegen Tilgung derselben verschiedene Fälle denken.

Entweder beschließen die Gemeindebehörden diese

- a) durch anderweite Grundstocks-Veräußerungen zu tilgen, was natür-

lich
sich
In
Er
Be
ge
we
b) sie
der
len
den
zu
c) oder
mä
Ge
In
fällen de
mit diese
stockschn
sich vern
liquidirt
sind, die
ist es,
drücklich
ihrer Zi
geschmä
den, als
der Reg
jährliche
Verwalt
Wir
und Ver
mögens
werfung
Etats ge
damit n
auf den
nur zeit
dann ka
gen, daß
und Klo
das Ver
kommen
ner zulä
rung de
ung ge
In
ser Con
zu besie
Gemein
niederge
dieselbe
lichen V
st-Verr
gnügt
noch se
Oberäm

lich (die Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorausgesetzt) keinen Anstand hat, und wo dann die Erwerbungen dem Grundstocks-Vermögen zu — die Veräußerungen aber demselben abgerechnet werden, oder

- b) sie allmählig mittelst Ueberschüssen der Gemeinde-Einkünfte zu bezahlen, wo dann der disponible Theil derselben einzig für diesen Zweck zu verwenden ist,
- c) oder sie ganz oder theilweise allmählig mittelst Umlage unter dem Gemeindefchaden zu decken.

In den unter b und c genannten Fällen darf in der Grundstocksrechnung mit diesen Passiv-Kapitalien — Grundstockschulden — in ihrem nach und nach sich vermindern den Beträge so lange liquidirt werden, bis sie ganz getilgt sind, die Pflicht der Aufsichtsbehörde aber ist es, darüber zu wachen, und nachdrücklich darauf zu dringen, daß die zu ihrer Tilgung angewiesenen Mittel ungeschmälert für dieselbe verwendet werden, als worüber sie sich gegenüber von der Regierung in den zu erstattenden jährlichen Berichten über die Schulden-Verwaltung auszuweisen haben.

Wird auf diese Weise die Erhaltung und Vermehrung des Grundstocks-Vermögens kontrollirt, und wird der Entwertung und Prüfung der Gemeinde-Etats genaue Aufmerksamkeit geschenkt, damit nicht Ausfälle entstehen, welche auf den Grundstock selbst, wenn auch nur zeitlich, nachtheilig wirken müssen, dann kann es keinem Anstand unterliegen, daß die Verwaltung an Ordnung und Klarheit gewinnen muß, und daß das Vermögen der Gemeinden den Nachkommen nicht nur erhalten, sondern einer zulässigen Vermehrung und Aufsparrung desselben für Nothfälle auch Rechnung getragen wird.

In Absicht auf die Einführung dieser Controle, die mehrfach noch nicht zu bestehen scheint, und in den meisten Gemeinde-Rechnungen jedenfalls nicht niedergelegt seyn wird, in sofern sich dieselbe in der Regel nur mit der jährlichen Vergleichung der Aktiv- und Passiv-Vermögensbestands-Berechnung begnügt haben (welche daneben immer noch fortzubestehen hat), werden die Oberämter wegen der Feststellung des

Anfangsbestandes zuweilen auf Anstände stoßen, namentlich wenn sie die seiner Zeit bei vielen Gemeinden provisorisch festgesetzte sogenannte Geld-Normalfonds zum Anhalt nehmen wollten.

Es wird nehmlich in vielen solchen Gemeinden durch hinzu gekommene Ueberschüsse der wirkliche Geldgrundstock derselben größer seyn, als seiner Zeit der Normalfond bestimmt worden ist. Daß jene Ueberschüsse aber nun dem Grundstock einverleibt, einen integrierenden Theil desselben ausmachen müssen, ist oben des Näheren ausgeführt worden.

Deßhalb und in Folge dieser allgemeinen und definitiven Verfügung tritt in jenem Falle die zudem ja nur provisorisch geschehene Feststellung des Geld-Normalfonds außer Wirkung, und es bildet der dormalige höhere Bestand des Geldgrundstocks den Anfangsbestand für die Grundstocks-Berechnung.

Anders aber ist der Fall, wenn eine Gemeinde noch nicht zu jenem Normalgrundstock gekommen ist, welcher für sie zunächst aus dem Grunde bestimmt worden ist, weil sie Fondstheile zu laufenden Ausgaben verwendet hat.

Hier muß man den festgesetzten Normalfond zum Anhalt für die Berechnung des Grundstocks-Soll nehmen, und auf demselben fortbauen.

In den meisten Gemeinden, in welchen dieser Fall eintritt, werden von der Kreisregierung genehmigte Beschlüsse über die allmähliche Herstellung der festgesetzten Fonds-Summe vorliegen.

Auf die Einhaltung derselben haben die Oberämter nachdrücklich zu dringen, und soweit noch keine Beschlüsse vorliegen, gelegentlich der Revision und Abbör der Gemeindefrechnungen von 1843/44, in welchen dieser Erlaß seinem ganzen Inhalte nach erstmals auszuführen ist, solche fassen zu lassen, und mit wohlwollenem gutächlichem Bericht unter genauer Darstellung des Grundstocks-Solls und -Hat hieher vorzulegen.

Insofern die Oberämter wegen der von der Regierung schon länger beabsichtigten definitiven Verfügung über die Grundstocks-Verwaltung auf die Rechnungszustands-Berichte der legtern Jahre nicht beschieden worden sind, haben sie für jede einzelne Gemeinde Grundstocks-Berechnungen für den Anfangsbestand nach dem Rechnungs-Ergebnis bis zum

1. Juli 1843 zu fertigen. Denselben sind die Summen zu Grunde zu legen, welche der Gemeindefgrundstock nach der auf die Rechnungszustands-Berichte letzterhaltenen definitiven Verfügung haben sollte, und diesem aus den jüngern Rechnungszustands-Berichten dasjenige zuzurechnen, was von veräußerten Grundstockstheilen, wegen eingegangener alter Ausstände und in Folge von Vermächtnissen demselben ersetzt und zugeschlagen werden muß, anderseits aber dasjenige wieder abzuzurechnen, was inzwischen und bis zum Schluß der Rechnung pro 1843/44 auf den Natural-Grundstock verwendet worden ist.

Diese Berechnungen haben sie so zeitig zu entwerfen, daß sie längstens bis 10. Oktbr. in die Hände der Verwaltungs-Aktuare kommen, welche sowohl als die Gemeindebehörden von dem Inhalte dieser ganzen Verfügung in Kenntniß zu setzen sind.

Unter Beziehung auf diese den Gemeindefrechnungen anzuschließende Berechnungen, welche der Oberamtmann, wenn er sie nicht selbst verfaßt, jedenfalls zu revidiren hat, haben die Verwaltungs-Aktuare und Rechnungssteller in den Rechnungen pro 1843/44 das Grundstocks-Soll und -Hat erstmals vorzutragen.

Darüber daß das Oberamt jene Berechnungen an die Verwaltungs-Aktuare hinausgegeben habe, erwartet man bis 15. Oktbr. d. J. Vollzugsbericht.

Wegen der Erhaltung und Vermehrung des Grundstocks-Vermögens der Amtskorporation, und der darüber zu führenden Controle sind die in diesem Erlaße entwickelte Grundsätze und die in demselben enthaltene Weisungen analog in Anwendung zu bringen.

Reutlingen den 8. Juli 1844.

R u m m e l.

N a g o l d.

Vorstandender Regierungserlaß wird den Verwaltungs-Aktuaren und GemeindefVorstehern auf diesem Wege zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Die Grundstocks-Berechnungen für die einzelnen Gemeinden werden den Verwaltungs-Aktuaren demnächst zukommen. Den 23. Juli 1844.

K. Oberamt,
D a s e r.

N a g o l d.

Steuer-Rückstände.

Das K. Ministerium des Innern hat aus dem Bericht über den Stand der Amtsförperschafts- und Gemeinde-Verwaltung auf den 30. Juni 1842 mit Mißfallen das Vorhandenseyn von Rückständen bei den Steuer-Contribuenten wahrgenommen.

Höherer Weisung zu Folge werden nun die sämmtlichen Ortsvorsteher aufgefordert, binnen 6 Tagen namentliche Verzeichnisse über diejenigen Steuer-Contribuenten vorzulegen, welche mit ihren Steuer-Schuldigkeiten auf den 30. Juni 1843 im Rückstand verblieben sind und bei jedem Einzelnen den Grund des Rückstands anzugeben. Wo keine solche Rückstände vorhanden sind, ist eine Fehlanzeige einzusenden.

Zugleich werden die Ortsvorsteher angewiesen, bei der bevorstehenden Steuer-Abrechnung mit allem Nachdruck auf die vollständige Beitreibung der verfallenen Steuern hinzuwirken und namentlich gegenüber von ärmeren Steuer-Contribuenten keine unzeitige Schonung eintreten zu lassen, insofern es klar ist, daß gerade diese ein Anwachsen der Steuer-Schuldigkeiten nicht ertragen können. Im Uebrigen wird wegen Handhabung einer strengen Ordnung im Steuer-Einzug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7. Septbr. 1842 (Amts-rc. Blatt S. 557) hingewiesen.

Den 23. Juli 1844.

K. Oberamt,
Daser.

N a g o l d.

Der unter dem 20. I. M. mit Steckbrief verfolgte Taubstumme Conrad Wolf von Unterschwandorf ist nach Haus zurückgeführt.

Den 24. Juli 1844.

K. Oberamt,
Daser.

N a g o l d.

Da das K. Ministerium des Innern zu erfahrea wünscht, wie groß die Zahl solcher Schweizer ist, welche in Württemberg ohne Erwerbung des diesseitigen Staatsbürgerrechts ihren festen Wohnsitz genommen haben, so werden die Ortsvorsteher angewiesen, hierüber in der Art Nachricht einzuziehen, daß zugleich

die einzelnen Cantone, welchen die betreffenden Personen angehören, ferner die Art ihrer Beschäftigung, ihr Familienstand und etwa auch ihre Vermögens-Verhältnisse angegeben werden, so weit sich diese Notizen als notorisch ohne Weitläufigkeit einziehen lassen.

Innerhalb 8 Tagen sind die Berichte hierüber vorzulegen.

Den 23. Juli 1844.

K. Oberamt, Daser.

N a g o l d.

Hohem Befehle der K. Kreisregierung gemäß, wird den gemeinschaftlichen Unterämtern aufgegeben, gegen die zunehmende Bettelerei geeignete Vorkehr zu treffen und im nächsten Jahres-Armen-Bericht anzuzeigen, was dießfalls verfügt worden seye.

Insbefondere werden die weltlichen Ortsvorsteher angewiesen, jedes Bettel-Vergeben nach Maßgabe des Art. 21. des Polizei-Strafgesetzes unnachlässig entweder selbst abzurügen oder nach Umständen dem Oberamte vorzulegen. Ferner ist jedesmal, wenn Verdacht vorliegt, daß Eltern ihre Kinder auf das Betteln ausgeschickt haben, dem Oberamt eine Anzeige zu machen.

Den 23. Juli 1844.

K. gemeinsch. Oberamt,
Daser. Haas.

Oberamt Horb.

H o r b.

Bei der letzten Visitation der Oberfeuerschauer hat sich gezeigt, daß in mehreren Orten sich noch hölzerne Bengel in den Kaminen befinden.

Das Oberamt wird nun zwar gegen die Kaminseger sowohl als gegen die betreffenden Haus-Eigenthümer Untersuchung einleiten, sieht sich aber dessen ungeachtet veranlaßt, die Schultheißenämter zu beauftragen, den Punkt XVII. Lit. A. der Generalverordnung vom 13. April 1808. sogleich und mit dem Bemerken öffentlich bekannt machen zu lassen, daß diejenigen Haus-Eigenthümer, in deren Kaminen bei der nächsten Visitation noch hölzerne Bengel getroffen werden, ohne Rücksicht die Legalsstrafe von 10 fl. treffen würde.

Den 24. Juli 1844.

K. Oberamt,
Wiebbeckinf.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Schulden-Liquidation.

In der nachgenannten Gantsache ist zur Schulden-Liquidation rc. Tagfahrt auf die bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die nicht liquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schluß der Liquidation ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Gottlieb Blum, Flaschner von Nagold,

Dienstag den 20. August d. J.
Morgens 7 Uhr.

Den 15. Juli 1844.

K. Oberamtsgericht,
Hof.

N a g o l d.

Schulden-Liquidation.

In der nachgenannten Gantsache ist zur Schulden-Liquidation rc. Tagfahrt auf die bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger auf das **Rathhaus zu Spielberg** unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die nicht liquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schluß der Liquidation ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Ludwig Rothfuß, Tuchmacher von Spielberg,

Montag den 26. Aug. d. J.
Vormittags 8 Uhr.

Den 17. Juli 1844.

K. Oberamtsgericht,
Hof.

Forstamt Altenstaig.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 2. August d. J. werden im Revier Pfalzgrafenweiler im Distrikt Kälberbronnweg

367 Langholzstämme,
129 tannene Klöße;

Frikenbütte

181 Langholzstämme und
30 Klöße

wiederholt im Aufstreich verkauft, wobei die Liebhaber sich

Vormittags 9 Uhr

bei der Brennten-Sägmühle einfinden wollen.

Den 24. Juli 1844.

K. Forstamt,
v. Seutter.

Horb.

Fahrniß-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Posthalters Bezel

wird eine Fahrniß-Auktion durch alle Rubriken abgehalten werden. Zum Verkauf sind bestimmt am

Donnerstag den 1. August,
von Vormittags 8 Uhr an,

8 Pferde, bisher zum Postdienste verwendet, die meistens in einem Alter von 5-6 Jahren stehen, 4 Kühe und 2 Kalbeln, 2 Schweine, 3 zwispännige Chaisen, 1 Droschke, 3 Schlitten, 2 große aufgemachte Wägen, 2 Pflüge sammt Egge, sowie das vorhandene Pferdgeschirr, und circa 60 Wannen Heu, auch 2 Str. Wolle; endlich: Faß- und Bandgeschirr.

Am Freitag den 2. August und den folgenden Tagen

Gold und Silber, Mannsleider, Bettgewand und Leinwand, Küchengeschirr, worunter mehreres von Zinn, Porzellan und Glasgeschirr, Schreinwerk und allerlei Hausrath.

Den 24. Juli 1844.

Waisengericht.

Grünmetzsetten,
Gerichtsbezirks Horb.

Gläubiger-Aufruf.

Alle diejenigen, welche an den ehemaligen Schmid Johannes Schlotter im See eine Forderung zu machen haben,

werden hiemit aufgefordert, solche am Montag den 5. August d. J.

Vormittags 10 Uhr

in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte auf hiesigem Rathhause anzumelden, widrigenfalls sie sich die hieraus entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 20. Juli 1844.

Für den Gemeinderath,
Schultheiß Jung.

Spielberg,

Oberamts Nagold.

Liegenschafts- und Fahrniß-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Ludwig Rothfuß dabier wird dessen sämtliche Liegenschaft und Fahrniß im Wege öffentlichen Aufstreichs verkauft, und ist hiezu

Samstag der 3. August d. J.

festgesetzt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Fahrniß-Auktion

Morgens 8 Uhr,

und der Güter-Verkauf
Nachmittags
vorgenommen wird.

Den 24. Juli 1844.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths,
Schultheiß Hauser.

Göttelfingen,

Oberamts Freudenstadt.

Liegenschafts-Verkauf.

Zu Folge höheren Auftrags soll die sämtliche Liegenschaft des Johann Georg Frey, Fuhrmanns vom Allmandle, wegen eingeklagter Schulden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Diese Liegenschaft besteht

- 1) in einem zweistöckigen Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Schopf und Keller unter einem Dach,
- 2) 3 Morgen $3\frac{1}{2}$ Viertel $5\frac{3}{4}$ Ruthen Ackerfeld,
- 3) 2 Morgen $\frac{1}{2}$ Viertel 24 Ruthen Anteil an 11 Morgen $2\frac{1}{2}$ Viertel 16 Ruthen Ackerfeld,
- 4) $\frac{1}{2}$ Viertel 15 Ruthen Ackerfeld,
- 5) $2\frac{1}{2}$ Viertel Ackerfeld,
- 6) 1 Viertel Ackerfeld,
- 7) $1\frac{1}{2}$ Viertel Wiesen in Dmersbach.

Wald:

- 8) 1 Morgen $6\frac{1}{4}$ Ruthen Anteil an 18 Morgen 3 Viertel,
- 9) ungefähr 14 Morgen Hardt und Wald,
- 10) 1 Morgen 3 Viertel neu gereitetes Feld.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich am

Freitag den 2. August und
Donnerstag den 7. August d. J.
je Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus einzufinden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden ersucht, dieß in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 22. Juli 1844.

Aus Auftrag,
Schultheiß Frey.

Lombach,

Oberamts Freudenstadt.

Straßensperre.

Da an der hiesigen Straße durch den Ort eine Correction vorgenommen wird, so ist dieselbe gesperrt bis den 1. Okt. d. J., was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 19. Juli 1844.

Schultheiß Guhl.

Gesehen von dem
Oberamt Freudenstadt,
Süskind.

Berneck.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 29. d. M.
Nachmittags 1 Uhr

kommen

$35\frac{1}{2}$ Klstr. tannene Scheiter,

$12\frac{1}{4}$ " " Prügel,

$\frac{3}{4}$ " " buchene Scheiter,

4 " " Prügel,

6625 Wellen tannen Reisach,

800 " birken

zum Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 19. Juli 1844.

Freih. von Güstl. Rentamt,
Nestlen.

Privat-Anzeigen.

Herrenberg.

Unterzeichneter erlaubt sich auf diesem Wege dem verehrten Publikum die höf-

liche Anzeige zu machen, daß er seine neu eingerichtete Wirthschaft zum Köhls, früher Rinderknecht'sche Haus, welches in jeder Hinsicht sowohl in Zimmer, als Stallung aufs Beste eingerichtet wurde, am 25. Juli eröffnet habe, wo, wie bekannt, auch Bierwirthschaft betrieben wird, und wird er sich stets bestreben, seine werthen Gäste aufs Beste und Sorgfältigste zu bedienen.

Carl Wilhelm Zerweck,
Gastgeber und Bierbrauer
zum Köhls.

Altenstaig.

Porzellan-Kessel feil.

Unterzeichneter verkauft zu sehr billigen Preisen einen neuen Porzellan-Kessel.

Den 23. Juli 1844.

Joseph M. Brougier.

Altenstaig.

Gesuch eines Lehrlings in eine Handlung.

Der Unterzeichnete hat von einem sehr achtbaren Handlungs Hause in einer der größeren Städte des Großherzogthums Baden den Auftrag erhalten, einen Lehrling in hiesiger Gegend zu suchen, derselbe müßte die nöthige Vorkenntnisse besitzen und von rechtschaffenen Eltern seyn; das Nähere werde ich den Bewerbern um diese Stelle mündlich mitzutheilen mit Vergnügen bereit seyn. Auswärtige Anfragen erbitte portofrei den 23. Juli 1844

Joseph M. Brougier.

Altenstaig.

Mineral-Wasser.

Bei Kaufmann Joseph M. Brougier ist stets frisches Selterser, Fachinger, Seilnauer und Ripvold'sauer Mineral-Wasser zu haben, zu billigen Preisen.

Walldorf.

Mentha piperita von vorzüglicher Dureitigkeit bietet den Herren Apothekern hie mit an

Pfarrer Heuß.

Stuttgart.

Anzeige und Empfehlung.

Unterzeichneter erlaubt sich die erge-

benste Anzeige, daß er von Stuttgart aus jede Woche dreimal, und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag mit einem Omnibus über Böblingen, Herrenberg, Nagold nach Freudenstadt, und am Dienstag, Donnerstag und Samstag über besagte Ortschaften retour fährt.

Bei der Fahrt von Stuttgart aus trifft er je Mittags 12 Uhr in Nagold und je Abends in Freudenstadt ein, fährt von letzterer nach Stuttgart in der Frühe wieder ab und langt Vormittags 10 Uhr in Nagold an, wo sein Ab- und Aufsteige-Quartier im Gasthaus zum Köhls und in Freudenstadt in der Linde ist.

Diejenigen, welche mitfahren wollen, werden gebeten, sich an oben bemerkten Tagen und Stunden daselbst einzufinden, und dürfen sich billiger Bedienung versichert halten.

Stuttgart den 23. Juli 1844.

Andreas Nagel,
Kohnkutscher.

Nagold.

Pferd feil.

Ein Schimmelwallach, Stumpfschwanz, gegen 17 Faust hoch, Racepferd und fehlerfrei, vollständig zugeritten und eingefahren. Das Nähere ist zu erfragen bei der Redaktion.



Dypenau.

Unterzeichneter sucht 150 Maurer-Gesellen, welche auf mehrere Jahre Arbeit finden beim Festungs-Bau in Kastatt. Für Kost u. ist gesorgt.

Werkmeister
Lorenz Müller.

Freudenstadt.

Plästerer-Gesellen-Gesuch.

Zwei bis drei Gesellen finden täglich Arbeit gegen einen Lohn von 1 fl. 16 fr. bis 1 fl. 20 fr. täglich.

Den 20. Juli 1844.

Plästerer Haas.

Schiettingen,
Oberamts Nagold.

Bekanntmachung.

Da ich nun meine bisherige Wohnung im Löwen verlassen und meine neu eingerichtete Färberei dahier angetreten

habe, so mache ich meinen gehorsamsten Dank allen denjenigen, welche mir das Zutrauen in Hailerbach geschenkt, und bitte, mir dasselbe auch fernerhin in Schiettingen zukommen zu lassen.

Den 22. Juli 1844.

Gottlieb Pfläger,
Schönfärber.

Emmingen,
Oberamts Nagold.

Gläubiger-Anforderung.

Wer an den verstorbenen Bernhard Dengler, ledigen Sattler von hier, rechtmäßiger Weise etwas zu fordern hat, wolle innerhalb 30 Tagen seine Ansprüche durch gehörige Nachweisung geltend machen, indem spätere Anforderungen unberücksichtigt bleiben würden, und somit alle Nachtheile sich Jeder selbst zumessen hat.

Am 21. Juli 1844.

Gemeinderath Dengler.

Simmersfeld,
Oberamts Nagold.

Geld auszuleihen.

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 150 fl. aus der Schulfonds-Kasse zum Ausleihen parat.

Den 23. Juli 1844.

Gemeindepfleger
Waidelich.

Bildschingen,
Oberamts Horb.

Geld auszuleihen.

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Sicherheit und 5 Procent Verzinsung 200 fl. in seiner Pflegschaft zum Ausleihen parat.

Den 21. Juli 1844.

Leonhard Blank,
Mezger.

Altenstaig.

Geld auszuleihen.

Der Unterzeichnete hat gegen gesetzliche Sicherheit sogleich 50 fl. Pflegschaftsgeld auszuleihen.

Den 24. Juli 1844.

Lorenz Puz,
Kochgerber.



Der Gesellschafter.

Württembergische Chronik.

Der erledigte kathol. Schul-, Meßner- und Organistendienst in Aushofen, O.A. Wiberach, wurde heute dem Schulmeister Sailer in Dertingen, und der erledigte kathol. Schul-, Meßner- und Organistendienst in Eretten, O.A. Luttingen, dem Schulmeister Böhner in Hunderlingen landesberrlich übertragen.

Gestorben: Den 20. Juli zu Ludwigsburg Postmeister Dietrich, 60 J. alt, zu Stuttgart Finanzreferendar Mücke, 26 Jahre alt. — Den 22. Juli zu Weibingen der evang. Pfarrer Drüner, 69 Jahre alt.

Das vornehme Mädchen.

Ein ziemlich stolzes Bauernmädchen saß
An einer Tafel, und als sie nicht aß,
So machte man mit Recht an sie die Frage:
Ob ihr die gute Speise nicht behage? —

D, sprach sie, werthe Herrn, es kann nicht seyn;
Es geht durchaus nichts mehr in mich hinein,
Ich hab' zu Haus den Hunger mir gestillet,
Und mich mit einem Repphuhn angefüllt.

Man siehst ihr, sprach ein Herr, am Halstuch an,
Es hängen ihr noch Repphuhnjedern d'ran,
Und als man hinsah, wurde man gewahr,
Daß es mit Habermusch besudelt war. —

Guckkasten-Bilder.

Trauer-Anzeige.

Krautheim, am 7. Dec. 1843.

Mit tief betrübter Seele theile ich nahen und fernem Bekannten und Verwandten die Trauerbotschaft mit von dem Ableben meines innigst geliebten Gatten, des hiesigen Schneidermeisters Christoph David Zwilchschacher. In Paris, Känzelsau und Sulz hatte er sich in allen Zweigen der höhern und niedern Schneiderei aufs gründlichste ausgebildet, und kehrte, mit Kenntnissen aller Art bereichert, in sein heimatliches Dorf zurück, wo er mit seiner Nadel alle Bedürfnisse der Damen wie der Herren zu befriedigen wußte. Der altmodische Zwilchmittel des Kubhirten ebensowohl als das modische Prachtgewand des Pfarrers, Schulzen und Schulmeisters beurkundeten noch bis auf den heutigen Tag seine vielseitige technische Ausbildung. Er starb eines schrecklichen Todes, denn als er eben am hiesigen Weiber vorbeiwandelte, wurde von einem böswilligen Schulknaben eine Schneeballe nach ihm geworfen, die denn auch leider ihr Ziel so wenig verfehlte, daß der Getroffene nicht bloß umfiel, sondern auch jählings ins Wasser stürzte. Die Schwere des Bügeleisens, das er an sich hängen hatte, zog ihn nieder und so mußte er jämmerlich ertrinken. Meinen innigsten Dank für die zahlreiche Leichenbegleitung und den schönen Gesang!

Zugleich zeige ich auf diesem Wege an, daß ich das Geschäft auch künftighin mit meinem Gesellen, Friedrich Hopfer, fortreiben und mich bemühen werde, das in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Die tiefbetrübte Gattin: Louise Zwilchschacher, und deren zukünftiger Ehemann: Fritz Hopfer, Schneidersgeselle.

Tags-Meinigkeiten.

Nun wissen wir, woher die kalten Westwinde im Monat Juni. Die jüngsten Berichte aus Amerika melden eine außerordentliche Anhäufung von Treibeis im atlantischen Ocean. Es hat sich aus Norden herabgedrängt, und mehrere große Schiffe sind durch dasselbe verunglückt.

Niemand hat's in diesem naß-kühlen Sommer schlimmer, als die Gäste in den Bädern und die Fliegen auf dem Dorfe. Der Sonnenschein fehlt, und die letztern sind gar nicht die lustigen Fliegen, wie sonst; den erstern aber vergeht die Lust, da sie ihre schönen Sommeranzüge nur unter dem Regenschirm und mit Schnupfen und Husten sehen lassen können.

In München war das Korn gefallen, anderes Getreid blieb sich gleich. Der Centner Heu wurde um 30 kr. verkauft. In Alt-Bayern ist die Erndte reicher als je; die Schuern werden kaum den reichen Segen fassen.

Die zur Weinfassstraße führenden Wasserleitungsrohren in Magdeburg, werden jetzt erneuert und die Straße ist dadurch gesperrt. „Wasserrohren zur Weinfassstraße! Spiritus! Merkst du was? Das ist die Folge von Mäßigkeitsvereinen,“ sagte ein Eckensteher zum andern. „Bruder, das ist nichts Neues,“ war die Antwort, „das ist immer so gewesen; aber daß es jetzt öffentlich geschieht, das ist ein Zeichen der Zeit.“

Bereits befindet sich ein preussischer Artillerie-Unteroffizier in dem Schullehrer-Seminar in Köslin, um Schulmeister zu werden. Da er schon einen Theil der Pädagogik, das Klopfen, praktisch studirt hat, so soll er in 6 Monaten fertig seyn und Lehrer werden. Es haben's Viele nicht glauben wollen, die preussischen Zeitungen bestätigen's aber.

Eine alte Bauernregel sagt: daß ein guter Dekonom Dünger und Gäste nicht lange bei sich aufhalte. Nach dem einen Theile dieses Sprüchwort's müssen die Dresdener schlechte Dekonomen seyn, da sie so sehr über Mangel an beharrlichen Gästen in diesem Jahre klagen. Der Mangel soll übrigens von der künstlichen Theuerung nicht

der Lebensmittel in Dresden, sondern der Pässe kommen, die den Russen ins Ausland nur um schweres Geld verwilligt werden.

Wie einer zum Ziele kommt, wenn er in der Schule lesen gelernt hat. Als das französische Heer nach der Marokkanischen Grenze rückte, erhielt Abd-El-Kader von dem Sohne des Kaisers eine große Lieferung von englischen Flinten und eine gedruckte Anweisung zum Schießen mit Kanonen. Er selbst soll die Sache schon ganz gut begriffen haben und seine Kanonen in der Wüste lautiren schon, daß es die Franzosen von Weitem hören.

Nun wird die junge Königin von Spanien die Zügel bald selber führen lernen. Die Aerzte haben ihr das Reiten angerathen. Bekanntlich sagte die berühmte Königin Elisabeth in England bei einer Rebellion des Volkes: „Ich mag kein Pferd reiten, das nicht gegen die Stange knirscht.“ Man wird nun sehen, welche Pferde der spanischen Königin am besten gefallen.

Die Ungarischen Reichsstände haben's doch noch besser als unsere Landstände. Wenn sie in Preßburg zusammenkommen, müssen die Bürger ihnen freies Quartier und freie Station für sich und ihr ganzes Gefolge geben, und ein Ungarischer Magnat bringt oft 20 und 30 Leute mit auf den Reichstag. Oft muß ein Bürger mit Familie in die Kammer ziehen und darben, damit sein Magvat sich breit und satt machen kann. Wie aber alle alten löblichen Einrichtungen heut zu Tage angetastet werden, so sträuben sich jetzt auch die Preßburger, die Magnaten zu beherbergen und zu füttern und verweisen die

Herren in die Wirthshäuser. Man hat nun der Stadt Pesth die Ehre anthun wollen, aber auch diese weiß in ihrem materiellen Sinne sie nicht zu schätzen.

Was kann mir das helfen? Ein junger Baron v. Rothschildt will in Marburg Finanz-Wissenschaft studiren. Als ob die Familie Rothschildt nicht selbst eine Facultät wäre und Herr Anselmus der Decan.

Der reiche Geldkönig Rothschildt in Wien ist nun auch glücklich zum vacanten römischen Kaiser avancirt und hat ihn um 300,000 Gulden käuflich an sich gebracht. Er läßt das Palais kaiserlich ausbauen und hat von dem Pralaten des Klosters Schotten noch einen großen Garten dazu gekauft.

Ein Färber in Avignon hat die bis jetzt vergeblich versuchte Entdeckung gemacht, den Krapp (garance) als Färbestoff auf Leinwand, Mouffelin und Seide verwenden zu können.

Nachtrag.



Ebhäusen, Oberamts Nagold.
Ein gemästeter Farre, Schwarzschecke, ist zu kaufen bei
den 25. Juli 1844
Johann Georg Schmelzle.

Wöchentliche Frucht- und Brod-Preise.

In Altenstaig am 24. Juli 1844.		In Freudenstadt am 20. Juli 1844.		In Tübingen am 19. Juli 1844.		In Calw am 20. Juli 1844.	
	fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.
Dinkel, alter . 1 Sch.	—	Kernen . . . 1 Sch.	18 40	Dinkel . . . 1 Sch.	7 12	Kernen . . . 1 Sch.	16 33
	—		17 36		6 40		16 8
	—		16 48		6 —		15 12
Dinkel, neuer . 1 Sch.	7 12	Roggen . . . "	12 —	Haber . . . "	5 40	Dinkel . . . "	6 45
	7 6		11 28		5 27		6 19
	6 40		10 24		5 20		6 —
Haber . . . "	5 30	Gersten . . . "	—	Gersten . . . 1 Sri.	1 12	Haber . . . "	5 20
	5 24		—	Kernen . . . "	2 5		5 12
Gersten . . . "	11 —		—	Roggen . . . "	—		5 —
Roggen . . . "	11 30	Haber . . . "	6 18	Linzen . . . "	—	Roggen . . . 1 Sri.	1 16
Kernen . . . "	17 36		6 —	Erbsen . . . "	—	Gersten . . . "	1 20
	16 24		5 24	Wicken . . . "	— 44	Bohnen . . . "	1 20
Bohnen . . . "	12 —	Brodtare:		Bohnen . . . "	1 28	Wicken . . . "	— 44
Wicken . . . "	—	4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 16	Brodtare:		Erbsen . . . "	1 36
Müblfrucht . . . "	—	4 " Mittelbrod "	— 15 4	4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 14	Linzen . . . "	1 36
Linzen . . . "	—	4 " Schwarzbr. "	— 14	1 Kreuzerweck muß wä-		Brodtare:	
Brodtare:		1 Kreuzerweck muß wä-		gen 6 Loth — D.		4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 14
4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 14	gen 5 Loth — D.				1 Kreuzerweck muß wä-	
1 Kreuzerweck muß wä-						gen 6 Loth.	
gen 6 Loth.							

Redakteur F. W. Vischer. — Druck und Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.